

Kommunale Straßen

Ort	von	bis	VZ
38. Auerbach	Schnarrtanne - Bad Reiboldsgrün/Carolagrüner Straße ab Abzweig Siedlungsstraße	Schönheide	269
39. Bad Brambach	Badstraße		269
40. Bad Brambach	Oberbrambacher Straße ab	B 92	269
41. Hammerbrücke (vormals K 7832)	Hammerbrücke/Abzweig Friedrichsgrüner Straße	Hammerbrücke/ Einmündung S 302	269
42. Neumark (Erlmühle)	Erlmühle	Altrottmannsdorf/ Abzweig K 7804	269
43. Neudorf (vormals K 7835)	Ortsausgang Neudorf Siedlhführer Straße	Grünbach/Abzweig Pfannenstiel	269
44. Pausa	Neunkirchner Straße nach Tankstelle	Unterreichenau	269
45. Pausa	Vorstadt/Abzweig Kutschweg	Wallengrün Spitzenburg	269
46. Bösenbrunn	von B 173 Haagmühle	Bobenneukirchen	269
47. Plauen - Kaiserstraße	August-Bebel-Straße	Reißiger Straße	261
48. Plauen - Am Syratal	B 92/Pausaer Straße	Kopernikusstraße	269

Empfohlene Umfahrung (siehe auch 2.2.)

Zu 1. Umfahrung über S 277 – Kirchberg – zur B 93 – Schneeberg

Zu 2. Umfahrung über BAB 72 AD Hochfranken – AS Pirk

Zu 47. Umfahrung über August-Bebel-Str. – Martin-Luther-Straße – Reißiger Straße

Zu 48. Umfahrung über B 92 Pausaer Straße – Friedensstraße – Neundorfer Straße – Kopernikusstraße

Sondervorschriften zum Schutz der Heilquellen in den Staatsbädern Bad Elster und Bad Brambach

- Heilwasserschutzzonen I und II = keine Befahrung möglich, Fahrzeuge müssen in Heilwasserschutzone III befüllt werden
- Mengenbegrenzung der Strecke Bad Elster – Bärenloh auf 10.000 Liter
- Staatsbad Bad Brambach – rechts der Adorfer Straße, Bosestraße und Schönberger Straße (bis Abzweig Ringstraße) ist generell Ausnahmegenehmigung notwendig

2.4. Sonstige geeignete Straßen

Dem Fahrweg können auch sonstige geeignete Straßen zugeordnet werden, wenn das Ziel auf anderen Straßen des Positivnetzes nicht erreichbar ist.

Sonstige geeignete Straßen werden auf ihrem kürzesten Weg in den Fahrweg einbezogen (sonstige Straßen sind geeignet, wenn sie dem Sicherheitsbedürfnis nach GGVSEB entsprechen).

Im Einzelfall sind Verkehrssituationen und Witterungsverhältnisse in Betracht zu ziehen. Straßen mit dem Richtzeichen 354 StVO sind als sonstige geeignete Straßen ausgenommen.

3. Benutzung des Fahrweges**3.1. Autobahnen**

Für Autobahnen besteht nach § 35 Abs. 2 Satz 1 GGVSEB grundsätzliche Benutzungspflicht (beachte: Fahrverbote auf Autobahnen – Anlage 3 zur GGVSEB/ADR).

Anmerkung zur Ferienreiseverordnung:

Die Beförderung der unter 1. bezeichneten Güter ist nach Möglichkeit von Montag bis Freitag durchzuführen. Soweit Transporte an Samstagen während der Zeit vom 1. Juli bis 31. August jeden Jahres jeweils in der Zeit von 7:00 bis 20:00 Uhr erforderlich sind, ist für das Befahren bestimmter Autobahnen und Bundesstraßen eine Ausnahmegenehmigung vom Fahrverbot des § 1 der Verordnung zur Erleichterung des Ferienreiseverkehrs auf der Straße (Ferienreiseverordnung) vom 13. März 1985 (BGBl. I S. 774) in der derzeit gültigen Fassung erforderlich. Zuständig für die Erteilung solcher Ausnahmegenehmigungen (gem. § 46 Absatz 1 Nr. 7 StVO) sind die **unteren Straßenverkehrsbehörden**.

3.2. Fahrweg außerhalb geschlossener Ortschaften

Außerhalb geschlossener Ortschaften sind für die Fahrt von der Beladestelle zu der der Beladestelle nächstgelegenen Autobahn-Anschlussstelle bzw. von der der Entladestelle nächstgelegenen Autobahn-Anschlussstelle bis zu der Entladestelle die Straßen des Positivnetzes in der folgenden Rangfolge zu benutzen:

- autobahnähnlich ausgebauten Straßen
- Bundesstraßen
- den Bundesstraßen durch diese Allgemeinverfügung gleichgestellte Ergänzungsstrecken (ggf. bestimmte Staatsstraßen oder Kreisstraßen).

Die ranghöhere Straße ist auf dem kürzesten Weg anzufahren und bis zum Erreichen der dann ranghöheren Straße zu nutzen.
Soweit geschlossene Ortschaften auf Umgehungsstraßen umfahren werden können, sind diese zu benutzen.

3.3. Fahrweg innerhalb geschlossener Ortschaften

Zum Erreichen bzw. Verlassen von Ent- bzw. Beladestellen innerhalb geschlossener Ortschaften sind Vorfahrtsstraßen (Richtzeichen 306 StVO) zu benutzen. Liegen die Ent- und Beladestellen nicht an diesen Straßen, sind die Ent- und Beladestellen auf dem kürzesten Weg auf sonstigen geeigneten Straßen (siehe Pkt. 2.4.) anzufahren und zu verlassen. Der Durchgangsverkehr muss, soweit ein Umfahren nicht möglich ist (siehe Pkt. 3.2.), auf den ranghöchsten Straßen des innerörtlichen Positivnetzes fahren.

3.4. Umwegregelungen auf sonstigen geeigneten Straßen

Hat der Fahrweg zur Entladestelle über die Strecken des Positivnetzes und über die sonstigen geeigneten Straßen (siehe Pkt. 2.4.) eine mehr als doppelte Entfernung gegenüber dem kürzesten Weg auf sonstigen geeigneten Straßen, so kann dieser kürzeste Weg gewählt werden.

4. Beschreibung des Fahrweges für den Fahrzeugführer**4.1. Außerörtlicher Fahrweg****4.1.1. Beschreibung**

Der Beförderer oder eine von ihm beauftragte Person **hat den außerörtlichen Fahrweg** nach dieser Allgemeinverfügung, z. B. durch farbliche Kennzeichnung in der entsprechenden Straßenkarte oder durch namentliche Auflistung der Straßen bzw. Straßenabschnitte in der Reihenfolge ihrer Benutzung **schriftlich zu beschreiben**.

(Als Straßenkarte genügt die gültige Fassung einer handelsüblichen Straßenkarte oder eine davon bzw. daraus gezogene Kopie, wenn diese den Fahrweg zweifelsfrei erkennen lassen).

4.1.2. Abweichung aus unvorhersehbaren sonstigen Gründen

Muss der Fahrzeugführer aus unvorhersehbaren Gründen von dem nach 4.1.1. beschriebenen Fahrweg abweichen, so hat er unverzüglich, spätestens jedoch nach Erreichen eines geeigneten Halte- bzw. Parkplatzes, den von der Fahrwegbeschreibung abweichenden Fahrweg einzuteilen bzw. aufzuschreiben.

4.1.3. Abweichung aus betrieblichen Gründen

Muss der Fahrzeugführer aus betrieblichen Gründen von dem nach 4.1.1. beschriebenen Fahrweg abweichen, ist ihm vom Beförderer ein neuer Fahrauftrag mit geändertem, geeignetem Fahrweg zu übermitteln. Der Fahrzeugführer hat den geänderten Fahrweg in die Fahrwegbeschreibung nach 4.1.1. vor der Fortsetzung der Fahrt einzutragen.

4.2. Innerörtlicher Fahrweg

Der innerörtliche Fahrweg gilt als beschrieben, wenn sich das Fahrzeug auf dem nach Nr. 2 und 3 beschriebenen Netz befindet. Reichen die Kenntnisse des Fahrzeugführers hierüber nicht aus, hat ihm der Beförderer auf seine Anforderung hin den innerörtlichen Fahrweg als Straßenkarte oder als Auflistung der geeigneten Straßen zu übergeben (zu Straßenkarte siehe auch Pkt. 4.1.1.).

4.3. Mitführungspflicht

Die Fahrwegbeschreibung und die Allgemeinverfügung sind dem Fahrzeugführer vor Atritt der Fahrt auszuhändigen. Der Beförderer oder eine von diesem beauftragte Person hat den Fahrzeugführer in den Gebrauch der Fahrwegbeschreibung und dieser Allgemeinverfügung vor der jeweils ersten Beförderung einzuführen.

4.4. Aufbewahrungsfrist

Die Unterlagen nach den Punkten 4.1. bis 4.3. sind vom Beförderer mindestens ein halbes Jahr aufzubewahren.

5. Übergangsregelungen an den Landesgrenzen

Bei Beförderungen aus dem Ausland ist ab Grenzübergang oder aus einem anderen Bundesland ist ab Landesgrenze das Positivnetz zu nutzen. Ist dies nicht unmittelbar möglich, ist das Positivnetz auf dem kürzesten Weg, ggf. auf sonstigen geeigneten Straßen (Pkt. 2.4.) anzufahren.

6. Ordnungswidrigkeiten

Verstöße des Beförderers und/oder des Fahrzeugführers gegen die Pflichten aus dieser Allgemeinverfügung können gemäß § 37 GGVSEB als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

7. In-Kraft-Treten

Diese Allgemeinverfügung ergeht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs und